

Information: Feuerwerkskörper im Einzelhandel zum Jahreswechsel 2018/2019

Stand: 2018

Einleitung

Feuerwerkskörper sind pyrotechnische Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten. Aus diesem Grund müssen die Einzelhandelsunternehmen beim *Verkauf*, bei der Aufbewahrung und bei der Beförderung dieser Gegenstände besondere Vorschriften und Sicherheitsaspekte beachten.

Pyrotechnische Gegenstände sind, je nach ihrer Gefährlichkeit oder ihrem Verwendungszweck, in Kategorien eingeteilt. Für den Einzelhandel sind folgende Kategorien von Bedeutung:

Kategorie F1¹⁾:

z. B.: Knallerbsen, Knallbonbons, Tischfeuerwerk, Wunderkerzen, Party Knaller

Kategorie F2:

z. B.: Raketen, Batterien, Verbundfeuerwerk, Römisch Lichter, Knallkörper

Das **Abbrennen** von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 ist **beschränkt auf den 31. Dezember und den 1. Januar eines jeden Jahres**. An anderen Tagen ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, die in der Regel bei der Gemeinde zu beantragen ist.

Verstöße gegen Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten oder sogar Straftaten dar und können **mit hohen Bußgeldern bis zu 50.000 € oder Haftstrafen geahndet** werden!

Anzeigepflicht vor Aufnahme des Verkaufs

Jedes Einzelhandelsunternehmen, das (erstmalig) pyrotechnische Gegenstände verkaufen oder diese befördern (z.B. Speditionen) will, hat dies **mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit** der zuständigen Behörde unter Angabe der **Betriebs-, Filial- oder Marktleiter** anzuzeigen. Die zuständigen Arbeitsschutzbehörden (z.B. Gewerbeaufsichtsämter, Bezirksregierungen, Regierungspräsidien) geben nähere Auskünfte.

Eine **erneute Anzeige** ist nur erforderlich, wenn sich gegenüber der letzten Anzeige relevante Daten (z.B. Anschrift, Betriebs-, Filial- oder Marktleiter etc.) geändert haben. Ansonsten bedarf es keiner erneuten Anzeige, wenn pyrotechnische Gegenstände jährlich wiederkehrend verkauft werden.

Die Beendigung dieser Tätigkeit (z. B. bei Geschäftsaufgabe) muss ebenfalls unverzüglich mitgeteilt werden.

Zum Muster für eine entsprechende Anzeige vgl. S. 9 dieser Information.

¹ NEU: Amorces (Knallplättchen) für Spielwaren unterliegen der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug. Hierfür gilt entsprechend der Spielzeugrichtlinie ein Mindestalter von drei Jahren

Kennzeichnung

Hersteller / Einführer müssen pyrotechnische **Gegenstände** sowie ihre **Verpackung mit nachfolgenden Angaben kennzeichnen**. Der Handel ist verpflichtet, die **vorschriftsmäßige Einhaltung der Kennzeichnung zu überprüfen**. Insbesondere darf der Handel nur **Feuerwerkskörper auf den Markt bereitstellen, die eine CE-Kennzeichnung aufweisen**.

Feuerwerkskörper müssen wie folgt gekennzeichnet sein:

- **Handelsname und Typ** des Gegenstandes,
- **Name des Herstellers oder Einführers**,
- **eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke**,
- **Postanschrift einer zentralen Anlaufstelle, an der der Hersteller oder Einführer kontaktiert werden kann**,
- **CE-Zeichen und Registriernummer**,
 - Beispiel :  WWWW (CE-Zeichen)
ZZZZ-F2-1234 (Reg-Nr.)

Dabei steht

 - *WWW* für die Kennnummer der benannten Stelle, die die Überwachung des Qualitätsmanagements vornimmt (z.B. 0589 für die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung),
 - *ZZZZ* für die Kennnummer der benannten Stelle, die die Baumusterprüfung durchgeführt hat (z.B. 0589 für die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung)
 - *F2* für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 und die 4-stellige Zahl eine spezifische Nummer zur Identifizierung des Gegenstandes
- **Kategorie:** Beispiel: F1 oder F2,
- **Kennnummer der benannten Stelle** (z.B. 0589 für die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung),
- **Schutzabstand**,
- **Nettoexplosivstoffmasse (abgekürzt: NEM)**,
- **Altersgrenze gem. § 20 SprengG**,
- **Produkt-, Chargen- oder Seriennummer**

Soweit sich die Kennzeichnung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen lässt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit. Enthält eine kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muss erkennbar sein, welche Kennzeichnung für welchen Gegenstand gilt.

Für die Beförderung bzw. die **Aufbewahrung** pyrotechnischer Gegenstände müssen die **Versand-** bzw. **Packstücke** mit folgender Kennzeichnung versehen sein:

- Lagergruppe z.B. 1.4
- Verträglichkeitsgruppe: S oder G

Für alle Kennzeichnungen gilt:

Sie müssen **deutlich sichtbar, leicht lesbar, dauerhaft** und **in deutscher Sprache** verfasst sein.

Abgabe allgemein

Feuerwerkskörper der Kategorie F1 dürfen **während des ganzen Jahres** nur an Personen abgegeben werden, die **das 12. Lebensjahr vollendet** haben (bußgeldbewehrt).

➤ **Hinweis an Kassenpersonal!**

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 – befristeter Verkauf:

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen nur in der Zeit vom 29. Dezember bis 31. Dezember eines jeden Jahres an Verbraucher verkauft werden. Ist einer dieser drei Tage ein Sonntag dann können im Rahmen der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten die entsprechenden Produkte auch bereits ab dem 28. Dezember verkauft werden.

Werden diese Artikel zu früh verkauft, muss im Falle einer Kontrolle mit Bußgeld gerechnet werden. Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nur an Personen ab **18 Jahren** verkauft werden (**strafbewehrt**).

➤ **Hinweis an Kassenpersonal!**

Im Schadensfall muss mit Ermittlungen gerechnet werden, ob der Verkäufer die Abgabebeschränkungen beachtet hat.

Das Aufstellen von Verkaufsständen oder entsprechendem Werbematerial, sowie die Entgegennahme von Bestellungen vor den gesetzlich festgelegten Verkaufstagen sind erlaubt. Im Übrigen ist das Überlassen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 im Großhandelsgeschäft außerhalb der Drei-Tage-Frist zulässig, solange dabei die pyrotechnischen Gegenstände nicht dem Verbraucher überlassen werden.

Abgabe in Verkaufsräumen an Tankstellen

Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2 zählen nicht zum Reisebedarf und dürfen an Tankstellen **nur im Rahmen der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten** verkauft werden.

Gebrauchsanweisung und Sicherheitsinformation

Händler müssen prüfen, ob dem pyrotechnischen Gegenstand eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigelegt sind. Diese müssen in deutscher Sprache und in einer für den Verwender und die zuständige Behörde verständlichen Weise abgefasst sein.

Soweit sich diese Gebrauchsanweisung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen lässt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit.

Enthält die kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muss ersichtlich sein, welche Gebrauchsanweisung für welchen Gegenstand gilt.

Verkaufsraum

Pyrotechnische Gegenstände **dürfen nur in Verkaufsräumen** angeboten und verkauft werden (Ausnahme: Versandhandel).

Der Verkauf in Einkaufspassagen (Gang) sowie aus Kiosken ins Freie ist verboten.

Gegenstände der Kategorie F1 dürfen auch außerhalb von Verkaufsräumen verkauft werden.

Selbstbedienung, Ausstellung

Für Feuerwerkskörper mit Ausnahme von Knallbonbons gilt im Grundsatz **ein Selbstbedienungsverbot**. Die Abgabe von Feuerwerkskörpern ist jedoch im Rahmen der Selbstbedienung möglich, wenn eine unterwiesene Person (auch **Kassenpersonal**) dies überwacht.

Sie dürfen **nur in geschlossenen Schaukästen** angeboten werden.

Dies gilt nicht bei: Feuerwerkskörpern in **Verpackungen mit Unbedenklichkeitsbescheinigung** der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), z.B. „Das Zurschaustellen ist unbedenklich [BAM-00/00]“.

Zulassung und Einfuhr

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur eingeführt, verbracht, in Verkehr gebracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn der Hersteller oder der Einführer für sie den Konformitätsnachweis erbracht hat und die Gegenstände mit der CE-Kennzeichnung (CE-Zeichen) versehen sind.

Wer Feuerwerkskörper einführen will, muss dies bei der zuständigen Behörde beantragen.

Die Händler müssen, bevor Feuerwerkskörper auf den Markt bereitgestellt werden, prüfen,

- **ob den Feuerwerkskörpern die in deutscher Sprache abgefasste Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigefügt sind,**
- **die Feuerwerkskörper vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind.**

Werden **nichtkonforme Gegenstände** eingeführt, vertrieben, überlassen oder verwendet, dann stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer **Geldbuße von bis zu 50.000 €** belegt werden kann. Ferner muss mit einer Beschlagnahmung der Feuerwerkskörper gerechnet werden. Die Befolgung der Rechtspflichten sowie die Ahndung von Verstößen, insbesondere im Falle der Überlassung, gelten auch für nicht gewerblich tätige Privatpersonen.

Sollte durch einen nicht zugelassenen Feuerwerkskörper – auch im Falle der Einfuhr – eine **Gefahr für Leib und Leben eines Menschen oder für Sachen von bedeutendem Wert** herbeigeführt werden, wird ein Strafverfahren eingeleitet. Es kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe verhängt werden.

Schutzvorschriften

Feuerwerkskörper können bei unsachgemäßer Behandlung eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschäftigten und Kunden darstellen. Aus diesem Grund müssen insbesondere folgende Schutzvorschriften beim Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen eingehalten werden:

1. Es sind **Maßnahmen zu treffen, um unbefugte Entnahme und Diebstahl zu verhindern.**
2. Betriebsanlagen und -einrichtungen sind so einzurichten und zu unterhalten, dass **Brand- und Explosionsgefahren** vermieden werden (z.B. im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht werden).
3. Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen jederzeit erreichbar sein (geeignet sind z.B. Feuerlöscher mit mindestens 6 Löschmitteleinheiten)
4. Es müssen **Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen** im Betrieb getroffen werden. Hierbei ist insbesondere **der Arbeitsablauf** genauestens zu regeln.
5. Zur Vermeidung möglicher Gefahren müssen **Verhaltensvorschriften für die Beschäftigten** erlassen werden.
6. Vor Aufnahme der Tätigkeit sind die **Beschäftigten entsprechend der Gefährdungsbeurteilung** über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu **belehren**. Diese Unterweisungen sind jährlich zu **wiederholen**.

Meldepflichten

Kommen pyrotechnische Gegenstände abhanden, muss dieser Vorfall unverzüglich der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Darüber hinaus **ist jeder Unfall**, der bei dem Umgang oder bei dem Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen eintritt, der **zuständigen Behörde** und dem Träger der **gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) unverzüglich zu melden**.

Aufbewahrung(smengen)

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 und F2 sind in der Regel der **Lagergruppe 1.4** zugeordnet.

Folgende Schutzvorkehrungen sind bei der Aufbewahrung zu beachten:

- Es sind **Maßnahmen zu treffen, um unbefugte Entnahme und Diebstahl zu verhindern.**
- Pyrotechnische Gegenstände sind so aufzubewahren, dass **deren Temperatur 75 °C nicht überschreitet**. Das Abstellen dieser Gegenstände in unmittelbarer Nähe von oder auf Heizkörpern oder Heizleitungen sollte vermieden werden.
- In unmittelbarer Nähe der explosionsgefährlichen Stoffe und pyrotechnischen Munition dürfen keine Stoffe gelagert werden, die zu einer Gefahrenerhöhung beitragen (z.B. Spraydosen).
- Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht sowie offenes Licht oder Feuer verwendet werden.
- Geeignete Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind vorzuhalten und müssen jederzeit erreichbar sein.
- Im Aufbewahrungsraum darf **nicht geraucht sowie offenes Licht oder Feuer** verwendet werden.
- Geeignete Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind vorzuhalten und müssen jederzeit erreichbar sein.
- Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur in der Versandverpackung oder in der kleinsten Verpackungseinheit aufbewahrt werden. Bei angebrochenen Packstücken muss dafür gesorgt werden, dass der Inhalt nicht beeinträchtigt wird und die Gegenstände nicht nach außen gelangen. Es ist ratsam, die angebrochene Originalverpackung wieder mit einem Klebeband zu verschließen.
- Die Packstücke (z.B. Versandkartons) sind so zu stellen und zu stapeln, dass sie von sich aus ihre Lage nicht verändern können. Werden die Packstücke gestapelt, ist darauf zu achten, dass sie sich durch das Gewicht nicht in einer die Sicherheit gefährdenden Weise verformen. Eine sichere Handhabung der Packstücke muss möglich sein.
- Unbrauchbare pyrotechnische Gegenstände sind gesondert aufzubewahren. Sie sind möglichst bald an den Hersteller zurückzugeben.

Bei der Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände gelten nachfolgend aufgeführte genehmigungsfreie Höchstmengen:

Genehmigungsfreie Aufbewahrung kleiner Mengen gemäß Anlage 6 zum Anhang zu § 2 der 2. SprengV:

Lager-Gruppe	Aufbewahrungsort	Arbeitsraum	Verkaufsraum	Gebäude mit Wohnraum	Gebäude ohne Wohnraum		Außerhalb eines Gebäudes/ortsbewegliche Aufbewahrung
				Lagerraum	Lagerraum	Lagerraum mit mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30/T30	z. B. Container
	Pyrotechnische Gegenstände aller Kategorien ^{*)} , a) bis h), 1), Pyrotechnische Sätze S1 und S2 sowie pyrotechnische Munition der Klassen ^{**)} PM I und PM II; Davon höchstens 20% ohne Verpackung nach § 21 Abs. 4 der 1. SprengV	70 kg (NEM)	70 kg (NEM)	100 kg (NEM)	100 kg (NEM)	350 kg (NEM)	350 kg (NEM)

- 1) Pyrotechnische Gegenstände der Klassen T1 und der Kategorie P1 für den Einbau in Fahrzeugen sind ausgenommen.
- *) Zuordnung zu Kategorien entsprechend § 6 Abs. 6 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.
- ***) Zuordnung zu Klassen entsprechend § 11 Abs. 5 der Beschussverordnung.
- a) Der Kategorie 1 ist die Klasse I nach § 6 Abs. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen.
- b) Der Kategorie 2 ist die Klasse II nach § 6 Abs. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen.
- c) Der Kategorie 3 ist die Klasse III nach § 6 Abs. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen.
- d) Der Kategorie 4 ist die Klasse IV nach § 6 Abs. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen.
- e) Der Kategorie T1 ist der Teil – Bühnen- und Theaterfeuerwerk – der Unterklasse T₁ nach § 6 Abs. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen.
- f) Der Kategorie T2 ist der Teil – Bühnen- und Theaterfeuerwerk – der Unterklasse T₂ nach § 6 Abs. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen.
- g) Der Kategorie P1 ist der Teil der Unterklasse T₁ nach § 6 Abs. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen, der nicht Bühnen- und Theaterfeuerwerk ist..
- h) Der Kategorie P2 ist der Teil der Unterklasse T₂ nach § 6 Abs. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen, der nicht Bühnen- und Theaterfeuerwerk ist..

- Bei **Einkaufszentren** zu beachten: Da in einem Einkaufszentrum innerhalb eines Brandabschnitts häufig mehrere Geschäfte, die Feuerwerkskörper anbieten, vertreten sind, ist eine Koordination der Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern geboten. Das Thema **Verkauf von Feuerwerkskörpern sollte daher rechtzeitig mit dem Centermanagement erörtert werden.**
- Sofern ein **Gebäude mehrere Brandabschnitte** aufweist, können in diesem Gebäude die zulässigen Aufbewahrungsmengen in jedem Brandabschnitt genutzt werden. Werden mehrere Aufbewahrungsräume in einem Brandabschnitt genutzt, so darf die Höchstmenge je Brandabschnitt nicht überschritten werden.
- Die **ortsbewegliche Aufbewahrung** von Feuerwerkskörpern (z.B. in Containern im Freien) ist mit der Maßgabe verbunden, dass der Ort der Aufstellung eines oder mehrerer Container mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde abzustimmen ist.
- Eine Überschreitung der Lagermengen setzt zwangsläufig eine Lagergenehmigung nach § 17 SprengG durch die zuständige Behörde voraus.
Eine fehlende Lagergenehmigung kann zu strafrechtlichen Sanktionen führen.

Rück-Transport

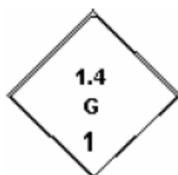
Ist nach Silvester z. B. ein Rücktransport der unverkauften Feuerwerkskörper zum Hersteller erforderlich oder werden pyrotechnische Gegenstände von einer Geschäftsstelle zur anderen befördert, dann sind bestimmte Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Bei einer Beförderungsmenge von mehr als 333 kg Nettoexplosivmasse (bei Feuerwerkskörper der Gefahrgutklasse 1.4 G) finden die speziellen Vorschriften zum Transport von Gefahrgütern (GGVSE) Anwendung. Hierzu gehören z.B. Warntafeln, Gefahrzettel am Fahrzeug, Warnleuchten, Handlampe, Unfallmerkblätter, ADR-Bescheinigung, Personenbeförderungsverbot.

Grundsätzlich muss beim Transport von Feuerwerkskörpern Folgendes berücksichtigt werden:

Versandstück

- Verwendung bauartgeprüfter Verpackungen.
- Feuerwerkskörper dürfen nicht mit anderen Gefahrgütern in ein Versandstück verpackt werden.
- Kennzeichnung und Beschriftung der Verpackung mit orangefarbenem Aufkleber, z. B.:



und der Gefahrgutklassifizierung, z.B. „UN 0336 Feuerwerkskörper“

Fahrzeugbeladung

- absolutes Rauchverbot, Zündquellen fernhalten;
- Feuer und offenes Licht vermeiden;
- für die Verstauung keine leicht entzündbaren Stoffe verwenden;
- Versandstücke sicher stapeln, verstauen;
- Beförderung loser Schüttung verboten;
- Verbot der Zusammenladung mit allen anderen Gefahrgütern anderer Gefahrgutklassen;
- Mitnahme eines 2 kg-Feuerlöschers.

Darüber hinaus muss beim Transport ein Beförderungspapier gemäß ADR mitgeführt werden, das mit folgenden Angaben zu versehen ist:

- Name und Anschrift des Absenders;
- Name und Anschrift des Empfängers;
- UN-Nr. und Bezeichnung der Güter (z.B. UN0336 Feuerwerkskörper in Bruttomasse, kg)
- Menge der Nettoexplosivstoffmasse für jede UN Nr. (UN0336 + UN0337) getrennt;
- Gesamtmenge der Nettoexplosivstoffmasse
- Anzahl und Beschreibung der Versandstücke. (z.B. 12 Kisten aus Pappe);
- KLASSIFIZIERUNG VON FEUERWERKSKÖRPERN DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE VON D MIT DER REFERENZ FÜR FEUERWERKSKÖRPER D/BAM-RN PI, D/BAM-RN PII, D/BAM-RN F1, D/BAM-RN F2 BESTÄTIGT»

Muster-Anzeige nach § 14 Sprengstoffgesetz

Absender, genaue und vollständige Bezeichnung/
Sitz des Betriebes

Ort/Datum

An das (zuständige Behörde/zuständige Amt)

Anzeige nach § 14 Sprengstoffgesetz

Es wird beabsichtigt, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 und 2 in der nachfolgend aufgeführten Verkaufsstelle/Filiale * zu vertreiben/nicht mehr zu vertreiben *.

Name der Verkaufsstelle/Filiale *

Anschrift (Straße/Nr./PLZ/Ort)

Mit der Vertretung der Firma wurde beauftragt **

Mit der Leitung des Betriebes/der Zweigniederlassung/
der unselbständigen Zweigstelle * wurde beauftragt:

Name, Vorname

Geburtsdatum/-ort

Staatsangehörigkeit

Wohnanschrift

Art der Tätigkeit im Betrieb

* Nichtzutreffendes streichen

** Anzugeben sind bei juristischen Personen die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftervertrag zur Vertretung berufenen Personen oder die mit der Gesamtleitung des Umgangs, Verkehrs oder der Beförderung beauftragte Person

Quellen:

- SprengstoffG (i.d. jeweils aktuellen Fassung)
- 1. SprengstoffVO (i.d. jeweils aktuellen Fassung)
- 2. SprengstoffVO (i.d. jeweils aktuellen Fassung)
- Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn (GGVSE) (i.d. jeweils aktuellen Fassung)